C 3232 A

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 26. Oktober 2017

13.10.2017	**Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)** . . . . . Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40 Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24	470
8.9.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	476
20.9.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes. . . . . Ändert LVO vom 13. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-1	476
11.10.2017	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 791-8-5	477
13.10.2017	Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-30	477
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	489

1739/2017

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Vom 13. Oktober 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20. Juni 2017 wird zugestimmt.

Anl.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Artikel 2
Änderung des Hochschulgesetzes*)

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Artikel 4 und 16 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hoch-schulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) zu erlassen und das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Oktober 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Finanzministerin

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24

Anlage
(zu Artikel 1 Absatz 2)

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Qualitätssicherung

(1) Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert

anerkannt. Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

Artikel 2
Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

Artikel 3
Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundsätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Das Verfahren wird dokumentiert. Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4
Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
   a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
   b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5
Stiftung Akkreditierungsrat

(1) Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6
Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht.

Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7
Satzung; Geschäftsordnung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9
Akkreditierungsrat

(1) Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz

2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10
Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12
Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13
Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15
Evaluation

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16
Übergangsvorschriften

(1) Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat.

Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17
Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18
Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, 1. Juni 2017

Winfried Kretschmann

für den Freistaat Bayern:

Berlin, 1. Juni 2017

Horst Seehofer

für das Land Berlin:

Berlin, 1. Juni 2017

Michael Müller

für das Land Brandenburg:

Berlin, den 1. Juni 2017

Dietmar Woidke

für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, 1. Juni 2017

Carsten Sieling

für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, 1. Juni 2017

Olaf Scholz

für das Land Hessen:

Berlin, 1. Juni 2017

Volker Bouffier

für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, 6. Juni 2017

Erwin Sellering

für das Land Niedersachsen:

Berlin, 1. Juni 2017

Stephan Weil

für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, 20. Juni 2017

Hannelore Kraft

für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, 1. Juni 2017

Malu Dreyer

für das Saarland:

Berlin, 1. Juni 2017

Annegret Kramp-Karrenbauer

für den Freistaat Sachsen:

Berlin, 1. Juni 2017

Stanislaw Tillich

für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, 1. Juni 2017

Reiner Haseloff

für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, 12. Juni 2017

Torsten Albig

für den Freistaat Thüringen:

Berlin, 1. Juni 2017

Bodo Ramelow

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 8. September 2017

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 20.2.3 und die Anmerkung zu dieser Tarifstelle werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2017

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes*)

Vom 20. September 2017

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „zu Pflegestufe I“ durch die Worte „zum Pflegegrad 2“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6 WoGG“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 WoGG“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 88 d“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

      „Bei Wohnraum, der im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert wurde, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass unabhängig vom Förderjahrgang eine quotale Überschreitung der Einkommensgrenzen von 40 % zugelassen wird.“
   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Vorhaben, bei denen der Neubau oder Erwerb von Bestandsimmobilien durch kleine Genossenschaften gemäß Abschnitt III Nummer 9 Finanzierungsrichtlinien vom 31. Juli 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1194) gefördert wird, für Mitglieder der Genossenschaft für bis zu 66 % der geförderten Wohnungen eines Fördervorhabens um 20 %. Befindet sich das Vorhaben nach Satz 1 in Regionalstufe IV gemäß Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien, dürfen die Einkommensgrenzen bei bis zu

66 % der Wohnungen um 40 % überschritten werden. Bei Förderung genossenschaftlicher Wohngemeinschaften und bestehender Mietergemeinschaften nach Abschnitt III Nummer 9 Finanzierungsrichtlinien dürfen die Einkommensgrenzen in den Regionalstufen I bis III gemäß Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien um 20 %, in der Regionalstufe IV um 40 % überschritten werden. Bei Förderung bestehender Mietergemeinschaften nach Abschnitt III Nummer 9 Finanzierungsrichtlinien muss mindestens die Hälfte aller teilnehmenden Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen nach Satz 3 liegen. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SH-WoFG-DVO in der bis zum 26. Oktober 2017 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen."

c) In den Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Worte „vom 11. Juni 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 476)" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. September 2017

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert LVO vom 13. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-1

Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane*)

Vom 11. Oktober 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 791-8-5

Aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 28. März 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die irrtümlich verkündete Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 20. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Oktober 2017

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 791-8-4

Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Vom 13. Oktober 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-30

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet der Ministerpräsident:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung

§ 2 Inhalte der Fortbildung

§ 3 Prüfungsbehörde

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Urlaub, Dienstbefreiung, Schwerbehinderte, Erkrankung, Versäumnisse

Abschnitt 2
Zulassung zur Fortbildungsprüfung

§ 6 Zulassung

§ 7 Bestehen der Module, Wiederholung

§ 8 Durchführung der Klausuren, Täuschungsversuch

§ 9 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 3
Fortbildungsprüfung

§ 10 Allgemeines

§ 11 Fortbildungsprüfung; schriftlicher Teil

§ 12 Bewertung des schriftlichen Teils der Fortbildungsprüfung

§ 13 Fortbildungsprüfung, mündlicher Teil

§ 14 Niederschrift über die mündliche Prüfung

§ 15 Bestehen der Fortbildungsprüfung

§ 16 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

§ 17 Prüfungszeugnis

§ 18 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

§ 19 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 20 Anlagen

§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Ziel der Fortbildungsprüfung

Die Fortbildungsprüfung soll Aufschluss darüber geben, ob die Beamtin oder der Beamte die Kompetenzen für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besitzt.

§ 2
Inhalte der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst drei Module von jeweils 120 Stunden einschließlich der Klausuren nach § 7 Absatz 1. Die Inhalte der jeweiligen Module werden von der gemäß § 19 Absatz 2 des Ausbildungszentrumsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), für die Fortbildung vorgesehen Stelle aus den Themenbereichen nach Absatz 2 zusammengestellt. Jeder Themenbereich soll gleichmäßig abgedeckt sein.

(2) Die Fortbildung umfasst die folgenden drei Themenbereiche:

1. Recht mit den Schwerpunkten allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts;
2. Organisation mit den Schwerpunkten Organisationskonzepte, Öffentliche Finanzwirtschaft, Qualitätsmanagement und Projektmanagement und
3. Personal mit den Schwerpunkten Personalmanagement, Gesundheitsmanagement und Konfliktmanagement.

§ 3
Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist die für ressortübergreifende Personalangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Der Vorsitz der Prüfungsbehörde wird durch die Leiterin oder den Leiter des für ressortübergreifende Personalangelegenheiten zuständigen Referats wahrgenommen. Die Prüfungsbehörde beruft einen Prüfungsausschuss (§ 4) für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Fortbildung und der Prüfungen ist die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 1, sofern diese Verordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Fortbildung nach § 27 ALVO“.

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren. Es sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. Bei der Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll sichergestellt werden, dass Frauen und Männer mit der gleichen Anzahl vertreten sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die Verwaltungen der Dienstherren nach § 1 Absatz 1 LBG angehören sollen. Dabei soll jeweils mindestens ein Mitglied vom Land Schleswig-Holstein und jeweils ein Mitglied von einem kommunalen Dienstherrn oder einem sonstigen Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 LBG teilnehmen. Das vierte Mitglied ist eine Referentin oder ein Referent der jeweiligen Fortbildungsmodule. Der Vorsitz wird von einer oder einem von der Prüfungsbehörde zu bestimmenden Beschäftigten der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Verordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(7) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel der Prüfungsbehörde.

(8) Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, der Prüfungsbehörde die zu prüfenden Themen, legt die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest und bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

§ 5
Urlaub, Dienstbefreiung, Schwerbehinderte, Erkrankung, Versäumnisse

(1) Während der Fortbildung einschließlich der Prüfungen ist keine Urlaubsgewährung möglich. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung trifft die zuständige Personaldienststelle.

(2) Bei Prüfungen sind Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ihrer Behinderung entsprechende Nachteilsausgleiche zu gewähren.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zu einer Prüfung zu erscheinen oder sie vollständig abzulegen, hat sie oder er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Falle der Wiederholungsprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Dabei ist bei einer Erkrankung aufgrund einer Schwangerschaft die Vorlage eines Zeugnisses der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes ausreichend. Die Prüfung ist nachzuholen.

(4) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter ohne triftigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin, gilt die Klausur oder die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2
Zulassung zur Fortbildungsprüfung

§ 6
Zulassung

(1) Zur Fortbildungsprüfung wird zugelassen, wer zwei der drei Modulprüfungen (§ 7) bestanden hat.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung.

Anl. 1

(3) Die Feststellung über die Zulassung (Anlage 1) ist der Beamtin oder dem Beamten von der Prüfungsbehörde bekanntzugeben. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde sowie die personalverwaltende Dienstbehörde erhält eine Abschrift der Feststellung. Eine Abschrift ist zur Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen.

§ 7
Bestehen der Module; Wiederholung

(1) Am Ende jedes Moduls findet eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (Modulprüfung) statt. Für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden anzusetzen. Die Bearbeitungszeit darf nicht verlängert werden.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht worden ist.

(3) Ist die Klausur schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden, ist sie innerhalb eines Monats zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsklausur schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(4) Wer auch nach Wiederholung der Klausuren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nicht erfüllt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde unterzeichnet wird. Die Fortbildungsprüfung gilt damit als nicht bestanden.

§ 8
Durchführung der Klausuren, Täuschungsversuch

(1) Die Themen der Klausur sind durch die oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festzulegen und den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig, mindestens zwei Wochen, vor der Klausur in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 1 bestimmt, wer die Aufsicht bei den Klausuren nach § 7 führt. Der oder dem Aufsichtsführenden sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Sie oder er öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Beamtinnen und Beamten.

(3) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der Klausur dürfen die Beamtinnen und Beamten den Prüfungsraum nur mit Genehmigung der oder des Aufsichtsführenden verlassen. Es darf sich jeweils nur eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

(4) Die oder der Aufsichtsführende vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Klausur und bestätigt sie durch ihr oder sein Namenszeichen.

(5) Spätestens nach Ablauf der für die Anfertigung der Klausur bestimmten Zeit haben die Beamtinnen und Beamten die Klausur zu unterschreiben und

abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungszeit darf nicht verlängert werden.

(6) Während der Klausur trifft die oder der Aufsichtsführende die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie oder er kann Beamtinnen oder Beamte, die schuldhaft eine Störung begehen, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen.

(7) Im Falle eines Täuschungsversuches zu eigenem oder fremdem Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Klausur nach § 7 mit „ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder das Modul endgültig für nicht bestanden erklären.

(8) Über den Verlauf der Klausur hat die oder der Aufsichtsführende eine Niederschrift (Anlage 2) zu fertigen, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Beamtinnen oder Beamten und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die oder der Aufsichtsführende Täuschungsversuche feststellt und in der Niederschrift aufnimmt, hat sie oder er die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des Absatzes 7.

Anl. 2

§ 9
Bewertung der Leistungen

(1) Die in den Prüfungen gezeigten Leistungen der Beamtin oder des Beamten sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	=	sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht;
13 bis 11 Punkte	=	gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte	=	befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte	=	ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 1 Punkte	=	mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte	=	ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14 und mehr	sehr gut,
11 bis 13,99	gut,
8 bis 10,99	befriedigend,
5 bis 7,99	ausreichend,
1 bis 4,99	mangelhaft,
0 bis 0,99	ungenügend.

(3) Die Klausuren werden von den durch den Prüfungsausschuss zu bestimmenden Referentinnen oder Referenten der jeweiligen Module bewertet.

(4) Die Ergebnisse der Klausuren sind der Beamtin oder dem Beamten, der Prüfungsbehörde sowie der personalverwaltenden Dienststelle innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

Abschnitt 3
Fortbildungsprüfung

§ 10
Allgemeines

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat die Fortbildungsprüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die für die Erfüllung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der jeweiligen Fachrichtung erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 11
Fortbildungsprüfung; schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet in Form einer Praxisarbeit statt. Für die Anfertigung der Praxisarbeit wird ein Zeitrichtwert von 40 Stunden vorgesehen.

(2) Die Praxisarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten des Moduls nach Vorschlag der Beamtin oder des Beamten festgelegten Themenstellung. Dabei sind anhand einer konkreten Fallkonstellation die Problemstellung, der Bearbeitungsweg und die Lösung aufzuzeigen. Die Fallkonstellation ist auf Grundlage der Fortbildungsinhalte nach § 2 Absatz 2 zu wählen. Sie soll sich an den Arbeitsschwerpunkten des Arbeitsplatzes, den die Beamtin oder der Beamte während der Bewährungszeit innehat, orientieren.

(3) Das Thema der Praxisarbeit wird spätestens während des dritten Moduls festgelegt. Hierzu reichen die Beamten bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Termin ein Thema der Praxisarbeit ein. Über die Zulassung der eingereichten Themen entscheidet der Prüfungsausschuss. Haben die Beamtinnen oder Beamten bis zum festgelegten Termin keinen Vorschlag eingereicht oder ist ein Vorschlag nicht angenommen worden, wird das Thema vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die Praxisarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen anzufertigen. Der Dienstherr hat die Erarbeitung der Praxisarbeit in dem in Absatz 1 genannten Umfang im Rahmen der regulären Arbeitszeit zu ermöglichen.

(5) Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraums sind der Beamtin oder dem Beamten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich unter Benennung des Themas der Praxisarbeit mitzuteilen.

(6) Die Praxisarbeit soll den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten und ist in Maschinenschrift Größe 12 mit 1½ Zeilenabstand im DIN A 4 Format anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Praxisarbeit treffen.

(7) Die Praxisarbeit ist von der Beamtin oder dem Beamten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der durch die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 1 zu bestimmenden Stelle einzureichen. Sie muss außerdem die Versicherung enthalten, dass sie selbständig, ohne Mitwirkung von Dritten und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen gefertigt wurde.

§ 12
Bewertung des schriftlichen Teils der Fortbildungsprüfung

(1) Die Praxisarbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Über die Festlegung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors sowie über die Festlegung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Betreuung der Praxisarbeit soll der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor obliegen.

(2) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Korrektorinnen oder Korrektoren entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist hierbei an die Entscheidung der Korrektorinnen und Korrektoren nicht gebunden. Bei Stimmengleichheit im Prüfungsausschuss entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Praxisarbeit ist nach den Notenvorgaben des § 9 Absatz 1 und 2 zu bewerten. Bei der Bewertung sind neben der äußeren Form der Praxisarbeit der sprachliche Ausdruck sowie insbesondere die inhaltliche Richtigkeit und der Aufbau zu berücksichtigen. Die Bewertung ist von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor zu begründen. Gleiches gilt für den Prüfungsausschuss im Falle der Entscheidung nach Absatz 2.

(4) Wird die Praxisarbeit ohne triftigen Grund nicht abgeliefert, gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte). Die Fortbildungsprüfung ist damit nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis der Praxisarbeit ist der Beamtin oder dem Beamten, der Prüfungsbehörde sowie der personalverwaltenden Dienststelle innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Bearbeitungszeitraums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(6) Eine Ausfertigung der bewerteten Praxisarbeit ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 13
Fortbildungsprüfung, mündlicher Teil

(1) Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung findet nach Mitteilung der Ergebnisse der Praxisarbeit statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus der Präsentation der Praxisarbeit und einem Fachgespräch. Die Präsentation ist der Vortrag zum Thema der Praxisarbeit und ist in freier Rede zu halten. Es schließt sich ein Fachgespräch an, dessen Inhalt auf das Themengebiet der Praxisarbeit begrenzt ist.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Einzelgesprächen statt und dauert insgesamt 45 Minuten.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen nach den Notenvorgaben des § 9 Absatz 1 und 2. Bei der Bewertung sind der Aufbau, der Inhalt, die Präsentationstechnik und die Ausdrucksweise zu bewerten.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer der Praxisarbeit nimmt mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung teil. Ist eine Teilnahme der Betreuerin oder des Betreuers nicht möglich, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Personen zur Prüfung und Beratung hinzuzuziehen, sofern diese über die erforderliche fachliche Qualifikation im betreffenden Themenbereich verfügen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Beamtin oder dem Beamten am Tag der Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

§ 14
Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine Niederschrift (Anlage 3) zu fertigen. Anl. 3

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15
Bestehen der Fortbildungsprüfung

(1) Die Praxisarbeit fließt zu 60 Prozent, die mündliche Prüfung zu 40 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde (Ergebnis, Anlage 4).

Anl. 4

(3) Das Ergebnis der Fortbildungsprüfung ist der Beamtin oder dem Beamten, der Prüfungsbehörde sowie der personalverwaltenden Dienstbehörde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Wochen nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 16
Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17
Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Fortbildungsprüfung erhält die Beamtin oder der Beamte innerhalb von drei Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis (Anlage 5). Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde sowie die personalverwaltende Dienstbehörde erhält eine Abschrift des Zeugnisses.

Anl. 5

(2) Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 18
Wiederholung der Fortbildungsprüfung

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Fortbildungsprüfung nicht bestanden, darf sie oder er sie innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nichtbestehens gemäß § 15 Absatz 2 einmal vollständig wiederholen. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bewährungszeit ist, soweit erforderlich, zu verlängern.

(3) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine nochmalige Wiederholung nicht möglich. Die Beamtin oder der Beamte erhält von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eine unterzeichnete Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 19
Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von den der Täuschungshandlung zugrunde liegenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 20
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung:

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Oktober 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prüfungsbehörde

Anlage 1
(zu § 6 Absatz 3)

Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zur Fortbildungsprüfung

Vor- und Familienname: , Geburtsdatum:

Bewährungszeit vom bis

I. Leistungsnachweise **Punktzahl**

1. Ergebnis der Klausur des Moduls A

2. Ergebnis der Klausur des Moduls B

3. Ergebnis der Klausur des Moduls C

II. Frau/Herr wird nach dem Ergebnis der Klausuren zur Fortbildungsprüfung zugelassen/ nicht zugelassen.

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift Vorsitzende/r der Prüfbehörde)

Von vorstehendem Ergebnis habe ich Kenntnis genommen

_____
(Unterschrift Beamtin / Beamter)

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 8)

Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Niederschrift
über die Durchführung der Klausuren am Ende des jeweiligen Moduls

am in der Zeit von bis

Klausur:

Die Aufsicht führte (Name, Amtsbezeichnung):

Es nahmen folgende Beamtinnen und Beamte teil:

Vor Beginn der Prüfung wurde den Beamtinnen und Beamten das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten geöffnet.
Jeder Beamtin / jedem Beamten wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben. Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt.

Die Beamtinnen und Beamten wurden auf § 8 der Prüfungsverordnung hingewiesen.

Unregelmäßigkeiten: ☐ keine ☐ s. Anlage

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (evtl. Anlage): (Name, Dauer der Abwesenheit):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Ich versichere pflichtgemäß, dass *)

☐ keine Unregelmäßigkeiten
☐ folgende Unregelmäßigkeiten:

festgestellt worden sind.

Kiel, den

_____
(Unterschrift der/s Aufsichtsführenden)

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3
(zu § 14 Absatz 1)

Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Niederschrift
über die Durchführung des mündlichen Teils der
Fortbildungsprüfung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

am in der Zeit von bis

Beamtin/Beamter:

I. Prüfungsausschuss (Name, Amtsbezeichnung):

1. als Vorsitzende/r
2. als Mitglied (Vertreter/in des Landes)
3. als Mitglied (Vertreter/in der Kommunen/ Körperschaften)
4. als Mitglied (Referent/in der Modulreihe)

II. Thema der Praxisarbeit:

III. Zuordnung zum Themenbereich:
Recht / Organisation / Personal (Nichtzutreffendes bitte streichen)

IV. Bewertung der Präsentation und des Fachgesprächs
(§ 13 Absatz 4)

Kiel, den

_____

Prüfer(in) / Vorsitz Prüfer(in) Prüfer(in) Prüfer(in) Betreuer(in)

Anlage 4
(zu § 15)

Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Niederschrift über das Ergebnis der Fortbildungsprüfung

Frau/Herr wurde am nach der Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom …….2017 (Amtsblatt Schl.-H. S.) geprüft.

I. Prüfungsausschuss (Name, Amtsbezeichnung):

1. als Vorsitzende/r
2. als Mitglied (Vertreter/in des Landes)
3. als Mitglied (Vertreter/in der Kommunen/ Körperschaften)
4. als Mitglied (Referent/in der Modulreihe)

Punkte

I. Ergebnis der Praxisarbeit (§12):

II. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 13):

Punkte

Ergebnis der Fortbildungsprüfung (§ 15):

1. Praxisarbeit 60 %
2. Mündliche Prüfung 40 %

Ergebnis der
Fortbildungsprüfung _____

Bemerkungen:

1. Bei Bestehen der Prüfung:
   Das Ergebnis ist der Beamtin/ dem Beamten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Bei Nichtbestehen der Prüfung:
   Der Beamtin/ dem Beamten ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und die Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 der Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung innerhalb eines Jahres einmal vollständig wiederholt werden kann.

3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
   Die Beamtin/ der Beamte ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mitgeteilt worden, dass sie/er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat und dass eine zweite Wiederholung der Prüfung unzulässig ist.

Kiel, den

Der Prüfungsausschuss

_____

Vorsitzende/r

_____	_____	_____
Mitglied	Mitglied	Mitglied

Anlage 5
(zu § 17 Absatz 1)

Der Prüfungsausschuss
für die Fortbildung nach § 27 ALVO

Prüfungszeugnis

Die Amtsinspektorin/ der Amtsinspektor
, geboren am in

hat am die in der Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom …….2017 vorgeschriebene

Fortbildungsprüfung

mit der Note **-** **-** ( ) Punkte bestanden.

Kiel,

(Siegel)

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der ZZVO Wintersemester 2017/2018 Vom 19. September 2017 Ändert LVO vom 10. Juli 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26-10	4/2017	68	15. Juli 2017

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt